

Beglaubigte Abschrift

14 O 68/19



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfahrensbevollmächtigte: Antragstellerin,
Rechtsanwälte Lampmann, Haberkamm &
Rosenbaum, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935
Köln,

gegen

Antragsgegnerin,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 22. Februar 2019

im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

das nachfolgend eingeblendete Lichtbild



öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht wie aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage LHR 2 ersichtlich.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22. Februar 2019 ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus § 32 ZPO.

a) Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von § 32 ZPO zählen Urheberrechtsverletzungen. Die Vorschrift regelt mit der örtlichen Zuständigkeit mittelbar auch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Eine unerlaubte Handlung ist im Sinne von § 32 ZPO sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begangen, so dass eine Zuständigkeit

wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist. Zur Begründung der Zuständigkeit reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt. § 32 ZPO erfasst auch Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 2010 - VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 Rn. 7 f.; Urteil vom 29. März 2011 - VI ZR 111/10, GRUR 2011, 558 Rn. 6 f. = WRP 2011, 898; BGH, GRUR 2014, 559 Rn. 11 - Tarzan, mwN).

b) Danach ist für den mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren verfolgten Unterlassungsanspruch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet. Die Antragstellerin nimmt die - in New York ansässige - Antragsgegnerin wegen der behaupteten Verletzung eines in Deutschland bestehenden Leistungsschutzrechts des Lichtbildners auf Unterlassung in Anspruch, in Deutschland bestimmte Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen. Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 43/14 - An Evening with Marlene Dietrich, juris). Nach Darstellung der Antragstellerin war das beanstandete Lichtbild über den Instagram - Auftritt der Antragsgegnerin in Deutschland abrufbar.

2. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Urheberrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben, insbesondere innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht hat. Hierzu hat die Antragstellerin durch eidesstattliche Versicherung vom 21. Februar 2019 glaubhaft gemacht, Kenntnis von der Rechtsverletzung erstmals am 22. Januar 2019 erlangt zu haben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 22. Februar 2019 bei Gericht eingegangen.

3. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 72, 19 a UrhG. Dazu hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass sie selbst

Fotografin des streitgegenständlichen Lichtbildes und damit Inhaberin der Urheberrechte ist. Sie hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin das streitgegenständliche Lichtbild, das gemäß § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt ist, ohne Zustimmung der Antragstellerin und damit rechtswidrig auf ihrem Instagram Profil wie aus der Anlage LHR 2 ersichtlich zum Abruf durch Dritte vorgehalten und damit öffentlich zugänglich gemacht hat.

4. Die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die vorangegangene Rechtsverletzung indiziert. Diese kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer geeignet strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung beseitigt werden. Eine solche hat die Antragsgegnerin auf die Abmahnung vom 18. Februar 2019 nicht abgegeben.

5. Von einer Anhörung der Antragsgegnerin vor Erlass der einstweiligen Verfügung wurde auch unter Berücksichtigung der Grundsätze aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 30. September 2018 – 1 BvR 2421/17 und 1 BvR 1783/17, jeweils juris) abgesehen, weil der streitgegenständliche Vorwurf der Rechtsverletzung der Antragsgegnerin aus der Abmahnung bekannt ist, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen des Antragstellers zu äußern. Das Antwort-E-Mail-Schreiben vom 21. Februar 2019 hat die Antragstellerin dem Verfügungsantrag als Anlagen LHR 5 beigelegt. Den Inhalt hat die Kammer bei Erlass der einstweiligen Verfügung berücksichtigt; Umstände, die dem geltend gemachten Anspruch entgegenstünden, ergeben sich daraus nicht.

6. Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von der Möglichkeit des § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teil-Zurückweisung erfolgt wäre.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

8. Die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Streitwert: 6.000,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

2.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, 25.02.2019

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Elsen

Anochin

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

